

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

**Horst-Bodo Schauer** | Steuerberater

**Erich Häffner** | Rechtsanwalt

**Nicole Schwarz** | Steuerberaterin

**Martin Burger** | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
 Fachanwalt für Erbrecht

**Sven Ronellenfitch** | Steuerberater und  
 Rechtsanwalt

**Gerd Stachel** † | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Joachim Schorpp** | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Familienrecht

**Mario Haldy** | Steuerberater  
 Fachberater für Sanierung und  
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

**Frank Heyne** | Rechtsanwalt

## S+H Kanzleibrief Juli + August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Die im Gesetz enthaltenen steuerrechtlichen Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie unter Ziffer 2 dieses Kanzleibriefs zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

### 1. Fristen und Termine

<b>Steuerzahlungstermine im Juli</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Ende der Schonfrist bei Zahlung durch</b>	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.07.	13.07.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.07.	13.07.	keine Schonfrist
<b>Steuerzahlungstermine im August</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Ende der Schonfrist bei Zahlung durch</b>	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.08.	14.08.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.	14.08.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.08.*	18.08.*	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.*	18.08.*	keine Schonfrist

\* In Bundesländern, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt dem 15.8. der 16.8. und statt dem 18.8. der 21.8.

**Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Juli ist am 27.07.2017.**

**Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat August ist am 29.08.2017.**

## 2. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet

Wesentlichen Änderungen des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes sind:

### **Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine**

Die ursprünglich sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine endet zukünftig mit dem Erhalt der Rechnung. Der Lieferschein muss jedoch weiterhin aufbewahrt werden, wenn dieser Bestandteil der Rechnung ist, beispielsweise weil das Datum der Leistungserbringung auf den Lieferschein verweist.

#### **Hinweis:**

Daher empfehlen wir Ihnen, die Lieferscheine weiterhin aufzubewahren.

### **Kleinbetragsrechnungen**

Kleinbetragsrechnungen, für welche reduzierte Pflichtangaben bei der Rechnungserstellung gelten, liegen künftig bei einem Rechnungsbetrag von bis zu 250 € vor. Zuvor lag die Grenze bei 150 €. Haftungsausschluss beim Factoring Im Umsatzsteuergesetz wurde die Haftung des Forderungsempfängers in den Fällen eines echten Factorings ausgeschlossen.

### **Abgabe der Lohnsteueranmeldung**

Künftig ist eine Lohnsteueranmeldung quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 € aber nicht mehr als 5.000 € betragen hat. Die Grenze zur monatlichen Abgabe lag zuvor bei 4.000 €.

### **Aufzeichnungspflichten für GWG**

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Wert von bis zu 410 € können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die GWG müssen in ein gesondert geführtes Verzeichnis (Anlageverzeichnis) aufgenommen oder auf ein separates Konto gebucht und anschließend beschrieben werden. Dieses Erfordernis entfällt zukünftig bei GWG, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € nicht übersteigen. Diese können dann auf ein Aufwandskonto verbucht werden. Zuvor lag die Grenze bei 150 €.

### **Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte**

Der durchschnittliche Tageslohn für die Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte wurde von 68 € auf 72 € angehoben.

#### **Hinweis:**

Auch andere Gesetze haben durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz Änderungen erfahren. So gab es u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch und der Handwerksordnung.

*Quelle: Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz), BR-Drucks. Nr. 305/17 vom 12. Mai 2017, [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)*

## 3. Vorsicht vor Angeboten zu unseriösen Registereintragungen

Nach Änderungen oder Neueintragungen im Handelsregister werden in letzter Zeit vermehrt Vertragsangebote von mehr oder weniger seriösen Unternehmen unaufgefordert zugesendet, welche die Eintragung in einem Register anbieten. Diese Register haben jedoch nichts mit dem (öffentlich geführten) Handelsregister zu tun. Die Angebotsschreiben sind von Absendern wie „Gewerbe und Handels-Register“ oder „Daten-Handelsregisterzentrale.de“ und erwecken den Eindruck, dass eine Verpflichtung bestünde, dieses Angebot anzunehmen. Dazu werden auch Firmenlogos verwendet, welche dem Bundesadler ähnlich sind.

Dem Angebot liegt ein SEPA-Überweisungsträger bei, um der vermeintlichen Zahlungsverpflichtung Nachdruck zu verleihen. Lediglich im Kleingedruckten ist erwähnt, dass es sich hierbei um ein Vertragsangebot (sogenannte „Offerte“) handelt, welches man mit der Überweisung des Betrags annimmt. Teilweise ist daran sogar eine Abonnement geknüpft, welches sich automatisch verlängert, wenn nicht rechtzeitig die Kündigung erklärt wird.

Tatsächlich handelt es sich hier um privat geführte Register, welche in der Regel zwar eine Eintragung zur Folge haben. Diese Eintragung jedoch im wirtschaftlichen Verkehr keinen Vorteil für das eingetragene Unternehmen bringt. Die Angebote werden teilweise auch in betrügerischer Absicht versendet. Die Daten zu diesen Eintragungen erhalten die Unternehmen aus den Handelsregistereintragungen, welche öffentlich zugänglich sind.

Für Eintragungen in das zuständige Handelsregister erhalten Sie in der Regel 2 Rechnungen:

1. des Notars, der die Registeranmeldung vornimmt
2. vom Handelsregister direkt, in Baden-Württemberg erfolgt diese Abrechnung immer über die Landesoberkasse Baden-Württemberg Postfach 1354, in 72544 Metzingen

#### **Hinweis:**

Muster solcher Angebotsschreiben haben wir Ihnen am Ende der Weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief auf unserer Homepage [www.schauer-haeffner.de](http://www.schauer-haeffner.de) angehängt. Sollten Sie Zweifel daran haben, ob eine ihnen zugegangene Rechnung ihre Richtigkeit hat, so können Sie uns diese zur Prüfung übersenden.

## 4. Arbeitgeberfinanzierte präventive Gesundheitsmaßnahme als Arbeitslohn

Eine Arbeitgeberin wurde durch einen Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid im Zusammenhang mit ihren Arbeitnehmern gewährten geldwerten Vorteilen in Gestalt der Durchführung von sog. „Sensibilisierungswochen“ zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge in Anspruch genommen. Die Arbeitgeberin hatte in Zusammenarbeit mit einem Personaltrainer ein Konzept entwickelt, das dazu dienen sollte, die Beschäftigungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Motivation der aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend alternden Belegschaft zu erhalten. Die „Sensibilisierungswoche“ bildete danach den Grundpfeiler der Personal-, Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung. Das Angebot richtete sich an sämtliche Mitarbeiter der Arbeitgeberin. Es bestand jedoch keine verpflichtende Teilnahme für die Arbeitnehmer, die

für die Teilnehmewoche neben den Fahrtkosten auch Zeitguthaben oder Urlaubstage aufzuwenden hatten. Die Teilnehmerkosten von 1.300 € je Person trug im Übrigen die Arbeitgeberin. Das Finanzamt ging von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus. Steuerpflichtiger Arbeitslohn ist dadurch gekennzeichnet, dass dem Arbeitnehmer Einnahmen zufließen, die für seine Arbeitsleistung gewährt werden und damit Entlohnungscharakter haben. Demgegenüber sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Dabei muss der Vorteil im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden und das Ausmaß der Bereicherung bzw. der Entlastung des Arbeitnehmers deutlich in den Hintergrund treten.

Im vorliegenden Fall ging auch das Finanzgericht von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus. Entscheidend seien die gesamten Begleitumstände. Insbesondere bei Maßnahmen zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten überwiege nach der BFH-Rechtsprechung i.d.R. das eigenbetriebliche Interesse. Im vorliegenden Fall handele es sich nach den Gesamtumständen um eine gesundheitspräventive Maßnahme, die keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen habe. Zuvörderst sei die allgemeine Gesundheitsvorsorge Gegenstand der Sensibilisierungswoche gewesen. Diese liege zwar auch im Interesse eines Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer. Bei einer Veranstaltung, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liege, wäre es auch geboten, die Teilnehmer nicht zu verpflichten, eigenen Urlaub bzw. Zeitausgleich einzusetzen. Die Maßnahme sei auch nicht vergleichbar mit „normalen“ Fortbildungsseminaren oder Teambuildingseminaren. Zum einen habe es an berufsspezifischen Inhalten gefehlt und zum anderen habe der Teilnehmerkreis nicht aus Teams bestanden, sondern sei gemischt zusammengesetzt gewesen.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht ist auch darauf eingegangen, dass bei einer gemischt veranlassten Zuwendung eine Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse in Betracht kommen kann. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass sich einzelne Elemente der Zuwendung aus dem Gesamtzusammenhang herauslösen lassen. Lasse sich der Charakter der Sachzuwendung dagegen nur einheitlich beurteilen, sei auch die Zuwendung nur einheitlich zu qualifizieren.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Januar 2017, 9 K 3682/15 L, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 10/17), EFG 2017 S. 732

**5. Bei Manipulationsfähigkeit eines Kassensystems keine ordnungsgemäße Kassenführung**

Ein Steuerpflichtiger betrieb zwei Friseursalons. Seine Bareinnahmen erfasste er über eine PC-gestützte Kassensoftware (S-Software), die in Verbindung mit der Software Microsoft Access auch über andere Funktionen wie Kundenkartei oder Terminverwaltung verfügte. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat der Prüfer u.a. die Auffassung, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß sei, da keine Protokolle über die Einrichtung und Programmierung des Kassensystems vorgelegt werden konnten. Das Finanzamt nahm erhebliche Hinzuschätzungen zu den Umsätzen und Gewinnen vor. Diesen legte es eine Bargeldverkehrsrechnung sowie eine Kalkulation von „Chemieumsätzen“ zugrunde. Die Kalkulation basierte auf der Auswertung des Wareneinkaufs. Das Finanzgericht gab der Klage nur im Hinblick auf die Höhe der Hinzuschätzungen statt, wies sie aber im Übrigen ab. Entspreche die Buchführung nicht den gesetzlichen Anforderungen oder bestehe im Einzelfall ein Anlass, ihre sachliche Richtigkeit anzuzweifeln, so bestehe eine Schätzungsbefugnis. Bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stelle das Fehlen der Programmierprotokolle einen gewichtigen formellen Kassenführungsmangel dar, der jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben zu Hinzuschätzungen berechtige. Das Gewicht dieses Mangels trete nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann zurück, wenn der Steuerpflichtige im konkreten Einzelfall darlege, dass die von ihm genutzte elektronische Kasse trotz Programmierbarkeit keine Manipulationsmöglichkeiten eröffne. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige war in seinem Gutachten aber zu dem Ergebnis gekommen, dass Manipulationen zwar schwierig, aber nicht gänzlich ausgeschlossen waren. Unerheblich sei, wie schwer und durch wen Manipulationen vorgenommen werden könnten oder ob auch tatsächlich Manipulationen vorgenommen würden. Es genüge vielmehr, dass das System Manipulationsmöglichkeiten eröffne. Dies gelte unabhängig davon, welcher Aufwand hierfür betrieben werden müsse. Die Hinzuschätzungen durch das Finanzamt korrigierten die Richter dahingehend, dass statt einer Bargeldverkehrsrechnung ein Sicherheitszuschlag i.H.v. 7,5 % auf die erklärten Erlöse vorzunehmen war.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht hat das Grundsatzurteil des BFH vom 25. März 2015 konsequent angewendet. Das Urteil betraf einen Fall einer elektronischen Registrierkasse und enthält allgemeine Ausführungen zu elektronischen Kassensystemen, die auch auf reine PC-Kassen anzuwenden sind, die ebenso leicht programmiert und manipuliert werden können.

Das Finanzgericht hat deutlich gemacht, welche Bedeutung den Programmierprotokollen bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensystemen zukommt. Das Fehlen dieser Unterlagen stellt einen gewichtigen formellen Kassenmangel dar. Insbesondere bargeldintensiven Betrieben ist daher zu empfehlen, auf eine genaue und ordnungsgemäße Dokumentation der Programmierung zu achten und diese Unterlagen vollständig aufzubewahren.

**6. Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung**

Ein Steuerpflichtiger hatte seinen Wohnsitz in C-Stadt. Um seinen 320 km entfernten Arbeitsplatz in A-Stadt aufsuchen zu können, unterhielt er eine Zweitwohnung in A-Stadt. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten machte der Steuerpflichtige im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend. Später verlegte er seine Zweitwohnung nach B-Stadt, welche 170 km von seinem Arbeitsplatz in A-Stadt entfernt lag. In der Wohnung in B-Stadt lebte er gemeinsam mit der seinerzeitigen Lebenspartnerin zusammen. Ab diesem Zeitpunkt versagte das Finanzamt die Anerkennung der Kosten als Werbungskosten, weil der Steuerpflichtige nicht mehr am Beschäftigungsort wohne. Hiergegen legte der Steuerpflichtige Klage ein. Das Finanzgericht Münster hatte den Fall nun zu entscheiden. Es stimmte der Rechtsansicht des Finanzamts zu. Die Richter begründeten ihren Urteilsspruch wie folgt: Die Frage, ob die Wohnung in B-Stadt noch am Beschäftigungsort liege, könne nur auf aufgrund der Umstände des Einzelfalls und insbesondere unter Berücksichtigung der

individuellen Verkehrsverbindungen zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte beantwortet werden. Zwischen der Wohnung in B-Stadt und der Arbeitsstätte in A-Stadt lägen viele politische Gemeinden, sodass auch bei großzügiger Betrachtung nicht mehr davon ausgegangen werden könne, dass B-Stadt zur Umgebung von A-Stadt gehört. Die Grenzen des normal Üblichen seien zumindest ab 170 km Entfernung zwischen Zweitwohnsitz und Arbeitsstätte überschritten. Auf aus anderen Rechtsgebieten (z.B. dem Sozialrecht) herrührende Zumutbarkeitsanforderungen könnte steuerrechtlich nicht zurückgegriffen werden. Eine besondere Ausnahme – wie z. B. die Wegverlegung der Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber – sei im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 10. Februar 2017, 4 K 1429/15 E, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 24/17),

## 7. Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2017

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum angepasst. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag (1.7.2015) um 5,58% erhöht. Daraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen. Dieser Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Ab dem 1.7.2017 gelten neue Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO, für einen monatlichen Lohnzahlungszeitraum z.B.:

Grundbetrag	1.133,80 € (bisher 1.073,88 €)
Freibeträge für unterhaltsberechtigte Personen	
erste Person	426,71 € (bisher 404,16 €)
zweite bis fünfte Person jew.	237,73 € (bisher 225,17 €)

### Hinweise:

Bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommens ist zu beachten, dass Teile des Einkommens unpfändbar (§ 850a ZPO) sind, so z.B. die Hälfte des für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Lohns sowie Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens (max. jedoch 500 €). Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 v. 28.3.2017 (BGBl I vom 7.4.2017 S.750)

## 8. Schenkungen des biologischen, aber nicht rechtlichen Vaters Besteuerung nach der günstigen Steuerklasse I

Die freigebige Zuwendung des biologischen Vaters eines Kindes ist auch dann unter Anwendung der Steuerklasse I zu besteuern, wenn es sich bei ihm nicht um den rechtlichen Vater i.S. des § 1592 BGB handelt. Nach § 1592 BGB ist der rechtliche Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Vaterschaftsvermutung). Dieser rechtliche Vater hatte die Vaterschaft nicht angefochten. Im Streitfall erkannte der biologische Vater in einer notariellen Urkunde seine Vaterschaft an. Diese biologische Vaterschaft wurde zudem durch Genanalyse festgestellt. Das Gericht hat sich im Urteil über die zivilrechtlichen Grundsätze hinweggesetzt, nach denen ein Kind nur einen Vater haben kann. Im Ergebnis findet damit sowohl bei Zuwendungen des leiblichen Vaters als auch bei Zuwendungen des rechtlichen Vaters die günstige Steuerklasse I Anwendung. Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten.

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 15.12.2016 – 1 K 1507/16 – Az. BFH: II R 5/17 (EFG 2017 S. 610)

## Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage [www.schauer-haeffner.de](http://www.schauer-haeffner.de):

- Beginn der Herstellung bei § 6b-Rücklage
- Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage
- Fahrvergünstigungen an frühere Mitarbeiter
- Finanzierungskosten bei Erwerb eines Miteigentumsanteils
- Garantiezusage beim Gebrauchtwagenkauf
- Einbehaltene Mietkaution als nichtsteuerbarer Schadenersatz
- Ermäßigter Steuersatz für einen Techno-DJ
- Neues zum häuslichen Arbeitszimmer
- Doppelte Haushaltsführung Abzugsfähigkeit von Kosten für Wohnungseinrichtung?
- Verluste aus untergegangenen Aktien
- Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung
- Gebäudeabschreibung bei mittelbarer Grundstücksschenkung
- Prozesskosten als sonstige Nachlassverbindlichkeiten
- Einlage eines Kommanditisten ins Rücklagenkonto als freiwillige Zuwendung an die Mitgesellschafter
- Hinzuverdienstgrenzen und Sozialabgaben für Rentenbezieher
- Beispiele - Angebote zu unseriösen Registereintragungen

## Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.